

**Rundschreiben Nr. 03/2018  
vom 21.04.2018**

## Inhaltsübersicht

### Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Mitgliederversammlung am 23. Mai 2018
2. Seminar: Inkontinenzversorgung
3. Medizinische Kompressionsstrümpfe: Zertifizierungsseminar und Fresh-Up-Seminar
4. Seminar: Datenschutz in der Apotheke
5. Seminar: Social Media für Apotheken
6. Vorankündigung: Existenzgründernachmittag im Oktober

### Kostenträger

7. Hilfsmittelverordnung: Abrechnung nach § 300 SGB V bzw. § 302 SGB V
8. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Stomatherapie der Produktgruppe 29 - **Beitritt**
9. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln der aufsaugenden Inkontinenz (Produktgruppe 15) - **Beitritt**
10. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Vertrag über die Versorgung mit Sonden- und Trinknahrung, Verband- und Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung - **Beitritt**

### Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

11. EU-Datenschutzgrundverordnung: Was ist zu beachten?
12. Die Deltamed Süd – Ihr Kooperationspartner im Datenschutz: Rahmenvertrag DeltaMed Süd GmbH & Co. KG
13. Muster:
  - Datenschutzerklärung (für Webseite)
  - Datenschutzerklärung
  - Einwilligungserklärung Kundenkarte
  - Folgenabschätzung
  - Verarbeitungstätigkeit
  - Verarbeitungstätigkeit (komplett)
  - Verschwiegenheitserklärung Mitarbeiter

### Sonstiges

14. LAV-SOFO-Markt: Apothekenbedarf

## Mitteilungen der Geschäftsstelle

### 1. Mitgliederversammlung am 23. Mai 2018

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Saarländischen Apothekerverein e.V. findet am

**Mittwoch, 23. Mai 2018**

**20:00 Uhr**

**Apothekerhaus**

**Zähringerstr. 5**

**66119 Saarbrücken**

statt.

Die Tagesordnung samt Haushaltsplan sowie die Erläuterungen zu ausgewählten Tagesordnungspunkten finden Sie in **Anlage** zu diesem Rundschreiben.

Wir bitten Folgendes zu beachten:

1. Anträge von Mitgliedern, einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Saarländischen Apothekerverein e.V. eingegangen sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann sofort im Anschluss an diese Mitgliederversammlung formlos eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, § 11 Abs. 3 Satzung des Saarländischen Apothekerverein e.V.

**Hinweis:** Parkplätze stehen in ausreichender Anzahl in der Franz-Josef-Röder-Straße zur Verfügung.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet wie gewohnt ein gemeinsamer Umtrunk in kollegialer Atmosphäre statt.

### 2. Seminar: Inkontinenzversorgung

In Zusammenarbeit mit der Firma TZMO Deutschland GmbH bieten wir am Mittwoch, 30. Mai 2018 vormittags oder alter-

nativ nachmittags ein Seminar rund um das Thema Inkontinenzversorgung an.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

### 3. Medizinische Kompressionsstrümpfe: Zertifizierungsseminar und Fresh-Up-Seminar

Am Mittwoch, 02. Mai 2018 bieten wir wieder ein Zertifizierungsseminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe“ an.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

Zusätzlich bieten wir am Mittwoch, 23. Mai 2018 ein halbtägiges Fresh-Up-Seminar an, das das wesentliche Basiswissen rund um die angewandte Kompressionstherapie auffrischt. Themen sind u.a. die richtige Rezeptabrechnung, Warenkunde, fachgerechtes Anmessen und praktische Pflegehinweise.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie ebenfalls in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

### 4. Seminar: Datenschutz in der Apotheke

Aufgrund der hohen Nachfrage des Datenschutz-Seminars im April bieten wir am Mittwoch, 05. September 2018 oder alternativ am Donnerstag, 06. September 2018 einen Zusatztermin des Seminars an. Besprochen wird u.a. die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab Mai 2018 gültig ist. Im Seminar erfahren Sie, wie diese in der Apotheke umzusetzen ist.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

### 5. Seminar: Social Media für Apotheken

Am Mittwoch, 12. September 2018 bieten wir ein Seminar an zum Thema „Social Media für Apotheken“.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie ebenfalls in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

## 6. Vorankündigung: Existenzgründernachmittag im Oktober

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Apotheker- und Ärztebank veranstalten wir am Mittwoch, 17. Oktober 2018 einen Existenzgründernachmittag. Interessenten bitten wir diesen Termin bereits vorzumerken.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular erhalten Sie in Kürze bzw. finden Sie auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“. Die Teilnahme ist kostenlos.

## Kostenträger

## 7. Hilfsmittelverordnung: Abrechnung nach § 300 SGB V bzw. § 302 SGB V

Unsere Geschäftsstelle erreichen immer wieder Retaxationen für Rezepte, auf welchen Hilfsmittel zusammen mit anderen Produkten (z. B. Arzneimittel, Teststreifen, Medizinprodukte, Diätetika) verordnet werden. Die Krankenkassen begründen die Retaxationen damit, dass Hilfsmittel grundsätzlich getrennt zu verordnen sind, unabhängig vom Abrechnungsverfahren (entweder Abrechnung nach § 300 SGB V = Abrechnung für AM und HiMi oder nach § 302 SGB V = Abrechnung nur für HiMi).

Bei Abrechnung nach § 300 SGB V (gilt für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, und BARMER teilweise) ist die Abrechnung von sämtlichen Produkten auf einer Verordnung technisch durchaus möglich.

Da jedoch die Vergütung der Krankenkassen aus „verschiedenen Töpfen“ erfolgt und die Hilfsmittel im Gegensatz zu den Arzneimitteln, Teststreifen usw. nicht budgetrelevant sind, sind die Ärzte gem. Vordruckvereinbarung der KBV gehalten, **keine zeitgleiche Verordnung von Hilfsmitteln und anderen Produkten vorzunehmen.**

Hat der Arzt auf der Verordnung die Ziff. 7 für Hilfsmittel „angekreuzt“ (der Arzt muss natürlich die Ziffer „7“ drucken, im nachstehenden Beispielfall wurde nur zugunsten der besseren Lesbarkeit ein Kreuz gesetzt), wird die Krankenkasse eventuell die

übrigen abgerechneten Produkte, welche keine Hilfsmittel sind, retaxieren.



Hat der Arzt die Ziffer 7 nicht „angekreuzt“, geht der Betrag, welcher auf das Hilfsmittel entfällt, voll in das Arzneimittelbudget des Arztes ein und in diesem Fall zu dessen Lasten.

**Fazit: Bitte achten Sie stets darauf, dass Hilfsmittel nicht zusammen mit anderen Produkten verordnet werden, um Retaxationen zu vermeiden.**

## 8. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Stomatherapie der Produktgruppe 29 - Beitritt

Mit Fax-Info Nr. 7/2018 sowie mit Rundschreiben Nr. 02/2018 vom 01.03.2018 hatten wir umfassend über den von der AOK RPS bekannt gegebenen Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Stomatherapie der Produktgruppe 29 informiert.

An dieser Stelle dürfen wir nochmals daran erinnern, dass ein Vertragsbeitritt der Apotheke nur dann im OVP abgebildet werden kann, wenn uns der Beitritt, der direkt gegenüber der AOK RPS zu erklären ist, per Fax mitgeteilt wird. Bei den Kollegen, die dem Vertrag zwar beigetreten sind, uns aber den Beitritt nicht mitgeteilt haben, wird der Vertragsbeitritt im OVP nicht abgebildet. Sollte eine entsprechende Abbildung im OVP gewünscht sein, dürfen wir diese (und nur diese!) Apotheken bitten, uns den Vertragsbeitritt per Fax zukommen zu lassen (Fax-Nr.: 0681/58406-20).

## 9. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln der aufsaugenden Inkontinenz (Produktgruppe 15) - Beitritt

Bekanntermaßen besteht seit dem 01.02.2017 ein neuer Beitrittsvertrag mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln (siehe Fax-Info Nr. 42/2017).

An dieser Stelle dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass ein Vertragsbeitritt der Apotheke nur dann im OVP abgebildet werden kann, wenn uns der Beitritt, der direkt gegenüber der AOK RPS zu erklären ist, per Fax mitgeteilt wurde/wird. Dies haben bereits zahlreiche Apotheken gemacht. Bei diesen wird sodann naturgemäß im OVP ein entsprechender Beitritt abgebildet.

Bei den Kollegen, die dem Vertrag zwar beigetreten sind, uns aber den Beitritt nicht mitgeteilt haben, wird der Vertragsbeitritt im OVP nicht abgebildet. Sollte eine entsprechende Abbildung im OVP gewünscht sein, dürfen wir diese (und nur diese!) Apotheken bitten, uns den Vertragsbeitritt per Fax zukommen zu lassen (Fax-Nr.: 0681/58406-20).

**10. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Vertrag über die Versorgung mit Sonden- und Trinknahrung, Verband- und Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung - Beitritt**

Apotheken sind seit dem 01.07.2016 nicht mehr berechtigt, auf Basis der bisher bestehenden Verträge Arzneimittel/Hilfsmittel im Bereich der enteralen Ernährung zu beliefern (siehe Fax-Info Nr. 25/2016 vom 27.06.2016). Gleichzeitig haben aber Apotheken die Möglichkeit, dem „Vertrag über die Versorgung mit Sonden- und Trinknahrung, Verband- und Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung“ der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland beizutreten (den Vertrag selber finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → AOK → enterale Ernährung).

Sollte Ihrerseits ein Beitritt zu dem Gesamtvertrag erfolgt sein, besteht auch hier die Möglichkeit, dies im OVP abzubilden. Damit dies im OVP abgebildet werden kann, dürfen wir Sie bitten, uns Ihren Beitritt, der direkt gegenüber der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zu erklären war/ist, per Fax zu übermitteln (Fax-Nr.: 0681/58406-20).

**Achtung:** Neben dem Beitritt zu vorgenanntem Vertrag hatten/haben die Apotheken auch die Möglichkeit, einen **Teil-**

**beitritt** nur für den Bereich „Bilanzierte Diäten – bei nicht enteral ernährten Versicherten“ zu erklären (siehe Anlage 6a vorgenannten Vertrages). Unter den Bereich der „bilanzierten Diäten – bei nicht enteral ernährten Versicherten“ fallen z.B. die Produkte Fresubin, Nutrinidrink, Nutrison, etc.... Dieser Teilbeitritt kann, da es sich bei vorgenannten Produkten nicht um Hilfsmittel handelt, im OVP nicht gesondert abgebildet werden.

**Datenschutzgrundverordnung  
(EU-DSGVO)**

**11. EU-Datenschutzgrundverordnung: Was ist zu beachten?**

Im Hinblick auf immer strenger werdende Gesetze und Umsetzungsvorgaben gewinnt der Datenschutz in der Apotheke mehr und mehr an Bedeutung. Insbesondere das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des novellierten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum 25. Mai 2018 stehen dabei im Mittelpunkt dieser Veränderungen und begründen einen gesteigerten Informationsbedarf in vielen Belangen des Datenschutzes. In einer kurzen Übersicht wird nachfolgend eine Auswahl an aktuellen Neuerungen vorgestellt.

**Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten:**

Das bisher als Verfahrensverzeichnis bekannte Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (oder Verarbeitungsverzeichnis) enthält eine Übersicht aller Verarbeitungsvorgänge in der Apotheke. Dabei stellt das Verarbeitungsverzeichnis eine der wichtigsten Arbeitsgrundlagen für den Datenschutzbeauftragten (DSB) und den verantwortlichen Apothekenleiter dar. Das Verarbeitungsverzeichnis kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Der gesetzliche Inhalt ergibt sich aus Art. 30 DS-GVO. Häufig findet sich im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses auch eine Übersicht zu allen Maßnahmen zur Datensicherung in der Apotheke. Von einer Alarmanlage bis hin zu regelmäßigen Datenschutzunterweisungen des Apo-

---

thekenteams kommt hier alles in Frage. (Siehe hierzu auch das entsprechende Muster „Verarbeitungstätigkeiten“.)

#### **Schulung und Unterweisung des Apothekenteams:**

Die Apothekenmitarbeiter sind eine wichtige Säule in jedem Datenschutzkonzept. Aus diesem Grund sollten stets alle Mitarbeiter der Apotheke animiert werden, sich dem Datenschutz aktiv anzunehmen, sodass aufgedeckte Lücken zeitnah in der Teambesprechung thematisiert und entsprechende Verbesserungen realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund ist es äußerst empfehlenswert, dass im Rahmen von Teambesprechungen etwa einmal im Jahr eine Schulung sowie eine Unterweisung (Verschwiegenheitsverpflichtung bzw. Datenschutzerklärung) zum Thema Datenschutz durchgeführt wird. Beides sollte dann auch im Teambesprechungsprotokoll dokumentiert werden. (Siehe hierzu auch das entsprechende Muster „Verschwiegenheitserklärung Mitarbeiter“.)

#### **Nutzung von WhatsApp zur Rezeptvorbereitung:**

Viele Apotheken nutzen den Kurznachrichtendienst WhatsApp zur Rezeptvorbereitung. WhatsApp erweist sich in diesem Zusammenhang häufig als Plattform, um insbesondere jüngere Kunden und Patienten eine moderne und vor allem einfache Kommunikation mit der Apotheke zu ermöglichen. Gleichwohl müssen auch hier die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. In diesem Kontext stellen sich eine Reihe von Fragen. Abgesehen davon, dass WhatsApp in seinen Nutzungsbedingungen ausschließlich auf eine private Nutzung verweist, steht datenschutzrechtlich im Vordergrund, dass der Patient im Rahmen einer Bestellung eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, etwa Name, Telefonnummer oder IP-Adresse preisgibt. Weithin können den Nachrichten meistens auch Medikationsdaten oder digitale Abbildungen von Rezepten entnommen werden. Bedenklich sind bereits die von WhatsApp versprochenen Verschlüsselungsmechanismen, da eine Überprüfung der Wirksamkeit kaum möglich ist. Darüber hinaus werden die Daten, die WhatsApp erhebt, regelmäßig auch an den Mutterkonzern Facebook

übermittelt, der wiederum Zugriffsmöglichkeiten für die US-Behörden bereithalten muss. Die Nutzung von WhatsApp im Gesundheitswesen wird deswegen auch von vielen Landesbeauftragten für den Datenschutz als äußerst kritisch bewertet.

#### **Informationspflichten:**

Die neuen Informationspflichten bilden die Basis für die Ausübung der Betroffenenrechte. Nur wenn eine betroffene Person weiß, dass personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, kann sie diese Rechte auch einfordern. Die Informationspflichten der DS-GVO gehen daher weit über die bisherige Rechtslage hinaus. Die DS-GVO regelt die Informationsverpflichtungen der Apotheke gegenüber der von der Datenerhebung betroffenen Person. In diesem Sinne ist nunmehr ein umfangreicher Katalog (Art. 13 DS-GVO) an Benachrichtigungen der betroffenen Person entstanden. Hierbei wird grundsätzlich ein proaktives Vorgehen hinsichtlich der Mitteilung der Informationspflichten gefordert. (Siehe hierzu auch das entsprechende Muster „Datenschutzerklärung“.)

#### **Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB):**

Die Pflicht zur Benennung eines DSB ist im Prinzip nichts Neues. Auch nach der derzeit gültigen Rechtslage sind Apotheken dazu verpflichtet, einen DSB zu benennen, soweit mehr als zehn Personen ständig mit der computergestützten Datenverarbeitung befasst sind. Wer bisher einen DSB bestellen musste, muss in der Regel auch weiterhin einen DSB benennen. Für mittlere und größere Apotheken bleibt die Pflicht daher nach wie vor bestehen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand der Rechtslage lässt sich vorsichtig formulieren, dass eine Benennung für Apotheken mit einem einzelnen Apotheker, der weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt, nach wie vor nicht erforderlich ist. Eine Ausnahme ergibt sich jedoch dann, wenn die Datenverarbeitung eines einzelnen Apothekers überdurchschnittlich hoch ist, was zum Beispiel beim Medikationsmanagement der Fall sein dürfte. Ungeachtet dessen ist jedoch auch für alle Apotheken, die sich unterhalb der Zehn-Personen-Grenze bewegen, dringend empfohlen, einen DSB auf freiwilliger Basis zu benennen. Da die Einhaltung und Umsetzung al-

ler datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht an die Benennungspflicht gekoppelt ist, müssen selbstverständlich alle übrigen Erfordernisse, etwa das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses, auch ohne benannten DSB umgesetzt werden. Darüber hinaus muss die Apotheke ihren DSB ab dem 25. Mai 2018 der zuständigen Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland) melden.

### **Rechtsfolgen vermeiden:**

Mit Inkrafttreten der Gesetzänderung erhöhen sich auch die maßgeblichen Bußgelder. Was bisher noch mit einem maximalen Bußgeldrahmen von 300.000 Euro geahndet wurde, kann für Apotheken nun mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 20 Millionen Euro sanktioniert werden. Auch wenn nicht beabsichtigt wird, Apotheken bei Verstößen in die Insolvenz zu treiben, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass Apotheken empfindlichere Bußgelder als bisher erwarteten können. Im Datenschutz gut aufgestellte Apotheken schützen sich daher neben möglichen Bußgeldern auch vor etwaigen Abmahnungen.

## **12. Die DeltaMed Süd – Ihr Kooperationspartner im Datenschutz: Rahmenvertrag DeltaMed Süd GmbH & Co. KG**

### **Die DeltaMed Süd - Ihr Kooperationspartner im Datenschutz**

Bereits seit vielen Jahren unterstützt die DeltaMed Süd viele Apotheken in Fragen des Datenschutzes. DeltaMed Süd übernimmt für Apotheken den externen Datenschutzbeauftragten und sorgt damit für eine gute Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

### **Warum ist ein externer Datenschutzbeauftragter sinnvoll?**

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen für Apotheken sind umfassend und komplex. Besonders mit der neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes zum 25. Mai 2018 kommen neue Anforderungen auf die Apotheke zu. Insbesondere die Bußgelder, die bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben drohen, können durch die DS-GVO empfindliche Höhen erreichen.

Als externer Datenschutzbeauftragter nimmt DeltaMed Süd Ihre Abläufe unter die Lupe und hilft Ihnen, gute Datenschutzabläufe zu etablieren, so dass Sie einer Anfrage oder Begehung der Aufsichtsbehörde beruhigt entgegensehen können. Insofern ist eine externe Datenschutzbetreuung für jede Apotheke äußerst sinnvoll, ganz gleich wie viele Mitarbeiter in der Apotheke arbeiten, die gesetzlichen Vorgaben müssen auch von kleineren Apotheken umgesetzt werden.

### **Wie werden Sie unterstützt?**

#### **1. Regelmäßige Datenschutzaudits**

Im ersten Jahr führt DeltaMed Süd in Ihrer Apotheke ein Datenschutzaudit durch. Im Anschluss wird ein Bericht mit einem Maßnahmenplan ausgearbeitet. Dieser Maßnahmenplan wird dann Schritt für Schritt bearbeitet. Dabei erstellt DeltaMed für Ihre Apotheke ein Datenschutzkonzept mit den dafür notwendigen Datenschutzdokumenten und Verzeichnissen. Ein solches Audit vor Ort wird regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt.

#### **2. Regelmäßige Schulung und Unterweisung**

Nach einem Audit erfolgt für die Apothekenmitarbeiter eine Datenschutzbildung mit anschließender Unterweisung. Diese Schulung wird alle zwei Jahre im Rahmen des Audits von DeltaMed Süd durchgeführt. In dem Jahr, in dem DeltaMed Süd nicht in der Apotheke sind, erfolgt die Schulung fernmündlich, so dass jedes Jahr eine interne Schulung sichergestellt ist.

#### **3. Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden**

Wenn Anfragen durch die Aufsichtsbehörden bestehen, lässt DeltaMed Süd Sie nicht alleine, sondern kümmern sich um die Angelegenheit. Sollte eine Begehung angemeldet werden, ist DeltaMed Süd bei Ihnen vor Ort und unterstützen Sie.

#### **4. Ansprechpartner für Ihre Fragen**

Da DeltaMed Süd Sie ganzjährig betreut, steht DeltaMed Süd Ihnen jederzeit für Anfragen telefonisch zur Verfügung. Aus diesem Grund hat DeltaMed Süd eine Datenschutz-Hotline eingerichtet, so dass Ihre An-

fragen häufig sofort, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden.

#### **5. Was kostet die Betreuung?**

Als SAV-Mitglied profitieren Sie von den ausgehandelten Sonderkonditionen.

a. Apotheken mit bis zu einer Filiale bezahlen für die Datenschutzbetreuung monatlich 80,-- Euro netto.

b. Apotheken mit mehr als einer Filiale bezahlen für die Datenschutzbetreuung monatlich 90,-- Euro netto.

#### **6. Wie können Sie die Datenschutzbetreuung buchen?**

Wenn Ihnen das Datenschutzkonzept von DeltaMed Süd zusagt, dann füllen Sie einfach das Kontaktformular (s.u.) aus und faxen oder mailen es an die DeltaMed Süd. Diese wird sodann mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Fragen können Sie natürlich auch direkt an die DeltaMed Süd unter

**Telefonnummer: 07141 / 974 57 -11**

stellen.

Vorgenannten Vertrag und das Kontaktformular finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Sonstiges → EU-DSGVO → DeltaMed Süd GmbH & Co. KG.

Im Übrigen wird auf die in **Anlage** beiliegende Broschüre der DeltaMed Süd GmbH & Co. KG verwiesen.

#### **13. Muster:**

- **Datenschutzerklärung (für Webseite)**
- **Datenschutzerklärung**
- **Einwilligungserklärung Kundenkarte**
- **Folgenabschätzung**
- **Verarbeitungstätigkeit**
- **Verarbeitungstätigkeit (komplett)**
- **Verschwiegenheitserklärung Mitarbeiter**

Die im Betreff genannten Muster finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im

Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Sonstiges → EU-DSGVO.

### Sonstiges

#### **14. LAV-SOFO-Markt: Apothekenbedarf**

In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie die aktuelle Ausgabe des LAV-SOFO-Marktes.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger  
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil  
(Geschäftsführer)

#### Anlagen:

1. Mitgliederversammlung: Tagesordnung, Haushaltsplan und Erläuterungen zu ausgewählten Tagesordnungspunkten
2. Seminar „Inkontinenzversorgung“: Einladung und Anmeldeformular
3. Seminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe“: Einladung und Anmeldeformular
4. Seminar Medizinische Kompressionsstrümpfe „Fresh-up“: Einladung und Anmeldeformular
5. Seminar „Datenschutz in der Apotheke“: Einladung und Anmeldeformular
6. Seminar „Social Media für Apotheken“: Einladung und Anmeldeformular
7. Broschüre der DeltaMed Süd GmbH & Co. KG
8. LAV-SOFO-Marktes: Aktuelle Ausgabe